



Norbert RAABER, Dipl.-Ing., o.Univ.-Prof. für Bauwirtschafts- und Baubetriebslehre, Jahrgang 1926, Studium des Bauingenieurwesens an der TU Graz, daneben Studium der Philosophie, Geschichte und Erwerb des Diploms als Übersetzer für Englisch an der Universität Graz; von 1950 bis 1975 praktische Tätigkeit, zuletzt als Prokurist in einer Bauunternehmung; ab 1975 selbständiger Zivilingenieur; 1980 Berufung zum Vorstand des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft an der Technischen Universität Graz; als Sachverständiger insbesondere in Fragen des Bau-Vertragsrechts tätig.

Technik und Recht

Der Techniker geht im allgemeinen an die Probleme, die in diesem Artikel angeschnitten werden sollen, mit einem gewissen Unbehagen heran.

In den letzten Jahrzehnten ist ihm zwar zunehmend deutlicher bewußt geworden, daß Rechtsbestimmungen großen Einfluß auf sein technisches Tun haben, aber eine sozusagen souveräne Beherrschung der Materie will ihm nicht gelingen, und kann es auch nicht. Das liegt meist nicht an mangelndem Willen, sondern an der zunehmenden Unüberschaubarkeit spezieller Fachgebiete.

Längst schon übersteigt die technische Wissensfülle jegliches Vorstell-, Begriffs- und Merkvermögen des einzelnen, und auch engere Fachgebiete – wie in meinem Fall z.B. das Bauwesen – sind universell nicht mehr beherrschbar. Das gleiche gilt für das Rechtswesen und diejenigen, die es wissenschaftlich und beruflich betreiben. Ich weiß nicht, ob es stimmt, daß allein in Österreich seit 1945 weit über 30.000 neue Gesetze erlassen worden seien, aber auch eine wesentlich geringere Zahl müßte nicht nur beim Staatsbürger, sondern wohl auch im Juristen ein Gefühl der Resignation erzeugen.

Nun ist die Aufgabe, die der Titel dieses Artikels stellt, im Grunde noch umfassender. Wie ich sie sehe, besteht sie ja nicht in einer Beschreibung von Technik und Rechtswesen oder allenfalls der Unterschiede zwischen diesen beiden riesigen Gebieten, sondern in einer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Wechselwirkungen, insbesondere mit dem Einfluß des Rechts auf Technik und technisches Handeln. Dieser Einfluß interessiert den Techniker.

Allgemeines zur Beziehung zwischen Technik und Recht

Die Einstellung des Technikers scheint – ich kann vom Bautechniker mit einiger Bestimmtheit, von anderen nur mit Einschränkung reden – zwiespältig. Eine in früheren Zeiten überwiegende Geringschätzung des Juristen und seines Handwerks ist offenbar allmählich einem Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber einer unbekannteren und nicht immer begreiflichen Kraft gewichen. Beides ist selbstverständlich unklug und kann zu keinem gedeihlichen Wirken und Zusammenwirken führen. Wir müssen lernen, und lernen es in Wahrheit auch täglich, mit vielen benachbarten Fachgebieten zu leben. Unsere technische Berufswelt grenzt an viele andere Bereiche, und das Rechtswesen ist nur einer davon. Wir haben schließlich auch gelernt, uns mit Kaufleuten

zu verständigen, und wir sind dabei, die Sprache der Ökologen (z.B. in der Umweltechnik), der Soziologen (z.B. im Verkehrswesen und der Infrastruktur), sowie anderer Länder (z.B. im Export) zu verstehen.

Allerdings dürfen wir gerade im Rechtswesen nicht hoffen, selbst zu Fachleuten werden zu können. Die Ausbildung des Ingenieurs an den Hochschulen und die postgraduale Weiterbildung können nur rudimentäre Grundkenntnisse vermitteln. Viel wichtiger erscheint mir, den angehenden Techniker zur Einsicht zu führen,

- daß das Rechtswesen zur Ordnung des menschlichen Lebens unabdingbar ist,
- daß man sich in diese Ordnung einfügen muß und sich nicht dagegen stellen kann,

- daß der Techniker die Grenzen seines Wissens über andere Disziplinen stets erkenne und rechtzeitig im Bedarfsfall den Fachmann frage,

- und daß er soviel von der Denkweise und Sprache des Juristen wisse, daß er mit diesem über seine technisch-wirtschaftlichen Probleme überhaupt reden kann.

Dieser letzte Punkt ist deshalb so bedeutsam, weil die Gefahr des Aneinander-Vorbeiredens bei den beiden Fachgebieten, die hier erörtert werden, sehr groß ist. Ich persönlich habe in jahrzehntelanger Tätigkeit die Notwendigkeit, Nahtstellen geistig zu überbrücken, sehr stark empfunden und dieser Frage viel Aufmerksamkeit gewidmet.

Wie jeder Bürger sieht sich auch der Techniker mit zwei grundsätzlich ver-

schiedenen Teilgebieten des Rechtswesens konfrontiert, nämlich

- mit Rechtsvorschriften, die ihm unabänderlich auferlegt sind und denen er sich zu unterwerfen hat,
- und solchen, die er beeinflussen und gestalten kann.

Ob diese beiden Gebiete durch die juristischen Kategorien „Öffentliches Recht“ und „Privatrecht“ deckend benannt und auseinandergelassen werden können, sei den Fachleuten überlassen. In unserer Berufspraxis genügt es zu wissen, daß wir gesetzliche Bestimmungen, beispielsweise des Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des Umweltschutzrechts und des Baurechts, des Sozial- und Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes jedenfalls zu beachten haben, mögen wir sie nun alle kennen oder nicht. Im Gegensatz dazu können aber Vereinbarungen, die wir in Abwicklung mit unserer beruflichen Tätigkeit mit anderen treffen, hierzulande innerhalb bestimmter Grenzen sehr wohl frei gestaltet werden.

Man weiß, daß in Österreich große Vertragsfreiheit besteht. Das Zivilrecht räumt den Vertragspartnern reichliche Möglichkeiten ein, über ihre Rechte und Pflichten, über Risiko und Haftung und vieles mehr spezielle Abmachungen zu treffen, und zwar innerhalb sehr weiter Grenzen, die oft nur durch „die guten Sitten“ gezogen werden.

Beide Teilgebiete werden übrigens durch die im Gang befindliche Internationalisierung des Wirtschaftslebens noch Erweiterungen und Ergänzungen erfahren.

Der Autor verspürt nun spätestens hier den Wunsch, vom Allgemeinen wegzukommen und den Berufskollegen – allesamt praktisch denkende Leute – in konkreten Beispielen aufzuzeigen, was er meint. Aber das scheint schwieriger als man glauben mag. Nicht, daß es zu wenig Erfahrungsfälle gäbe, im Gegenteil, aber sie sind nicht nur durch ihre Vielzahl, sondern vor allem durch ihre Vielschichtigkeit verwirrend. Immer wieder finden sich neue Probleme, an die man vorher nicht gedacht hat. So soll versucht werden, die Erfahrungen in einer gewissen Ordnung zu gruppieren, so, wie sie sich dem Techniker darstellt, und ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder juristische Präzision.

Beispiel: Öffentliches Recht

Verstöße gegen öffentliches Recht sind m.E. nicht so häufig, daß man daraus

eine besondere Schwierigkeit für den Techniker ableiten könnte. Das liegt aber beileibe nicht immer an profunder Kenntnis, sondern wohl meist daran, daß der Staat und seine Behörden in zahlreichen Verfahren für die Einhaltung seiner Vorschriften sorgen, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen.

Zuweilen aber greift das Gesetz erst sehr spät, jedoch dann sehr schmerzlich ein.

Hier ist an Schäden an Leben, Gesundheit und Umwelt zu denken, für die es persönliche und unveräußerliche Haftungen gibt, die man auch durch noch so wohlüberlegte Verträge nicht einem anderen übertragen kann. Im Bauwesen wird z.B. die Planung häufig oder meist vom Auftraggeber beigestellt, wodurch sie den Charakter einer Anweisung an den Auftragnehmer annimmt. Der Bauunternehmer kann nun zwar versuchen, seine zivilrechtliche Haftung für die Richtigkeit der Planung zu beschränken oder loszuwerden, nicht aber die Verpflichtung, das Strafgesetz (in dem es z.B. auch Umweltschutzbestimmungen gibt), die Bauordnungen und das ganze übrige Kompendium des Zwingenden Rechts einzuhalten.

Unsere Technischen Normen haben sich bisher eingehend mit der funktionalen Qualität technischer Produkte sowie mit der Sicherheit des Lebens (etwa der Standsicherheit von Bauwerken) befaßt, aber praktisch noch nicht mit der Einwirkung von Bauwerken auf die Umwelt (etwa auf das Grundwasser und die Luft). Das bedeutet, daß die Einhaltung Technischer Normen den Techniker keineswegs in jeder Beziehung außer oblige stellen muß.

Oft wird der Techniker zweifeln, ob er alle gesetzlichen Bedingungen kennen (und erfüllen) kann; zu groß ist ihre Menge. Selbst Rechtskundige scheinen nicht alles zu wissen. Wie wäre sonst zu erklären, daß selbst bei großen öffentlichen Bauvorhaben heftige Meinungsverschiedenheiten über Verfahren, Auflagen und Bewilligungen ausbrechen können, wie täglich den Medien zu entnehmen ist.

Um diesen Teil der Betrachtungen abzuschließen, will ich noch auf die zunehmende Problematik der Abfalldisposition, vor allem von Produktionsmitteln, Chemikalien, Bauschutt und Abbruchmaterial hinweisen. Leider wird die Gesetzgebung nicht nur dichter, sondern auch schlampiger, und auch Juristen bedauern das häufige Fehlen von klaren Durchführungs-

bestimmungen. Ganz zu schweigen ist hier vom Umstand, daß der Gesetzgeber zwar gerne politisch opportune Vorschriften erläßt, aber nicht für die mögliche Erfüllung sorgt, z.B. durch Bewilligung von Deponiestandorten.

Beispiel: Vertragsrecht

Wenn ich meinen Ablageschrank betrachte, komme ich zum Schluß, daß das Teilgebiet des durch Vereinbarung zustande gekommenen Rechts – des Vertragsrechtes – dem Bautechniker viel größere Sorgen bereitet als das Öffentliche Recht. Ohne jede eingehendere Prüfung glaube ich sagen zu können, daß am Bau erheblich mehr Geld durch Mängel im Verdingungswesen fehlgeleitet wird als durch technische Fehler.

Zwar ist ein Teil dieses Geldes nicht gänzlich verloren wie beim echten Bauschaden, sondern nur unverteilt auf eine Weise, die man oft als ungerecht empfindet, doch hat man insgesamt den Eindruck, unsere Baufachleute seien technisch-konstruktiv kompetenter als in der wirtschaftlichen Abwicklung ihrer Bauten.

Gerade im Verdingungswesen zeigt das Bauwesen seine bekannten Eigenheiten, in denen es sich von anderen Produktionszweigen stark unterscheidet.

Der Bauvertrag – und um diesen geht es hier vor allem – beginnt sozusagen sein Leben, wenn er in seinen Grundzügen formuliert wird, also vor der Ausschreibung. Das ist der Zeitpunkt, in dem das Projekt generell definiert ist, aber meist in seinen Details noch nicht festliegt. Bei öffentlichen Bauten sind es oft politische und verwaltungstechnische Gründe, warum Projekte bei der Ausschreibung wenig reif sind. Im privaten Bauwesen, insbesondere im kommerziellen, mag es am Zeit- und Zinsendruck liegen, wenn der Startschuß (zu) früh gegeben wird.

Die Aufgabe eines Bauvertrages muß in erster Linie darin bestehen, die zu erbringende Leistung exakt und zweifelsfrei zu beschreiben und die Pflichten der Vertragspartner festzulegen. Das ist schon nicht leicht, wenn das Projekt feststeht, aber besonders schwierig, wenn dazu noch genügend Raum und ein funktionsfähiges Instrumentarium für Änderungen geschaffen werden muß. Manche Auftraggeber gehen in ihren Änderungswünschen während der Bauerstellung sehr weit, entweder, weil sie sich die Sache vorher nicht gründlich genug oder nachher anders überlegt haben.



So ist man also sehr schnell beim Hauptproblem: wie kann man etwas beschreiben, das man selbst nicht sehr genau kennt, wie kann man sich alle Optionen offen lassen und den Auftragnehmer doch zu einer knappen Kalkulation bringen, und wie kann man ihn zuletzt daran hindern, aus jeder für ihn günstigen Entwicklung ungerechtfertigten Nutzen zu ziehen? Ich spreche hier natürlich von dem, was man hierzulande als Regelfall ansehen muß, und nicht von den seltenen Fällen klarer und unabänderlicher Projektdefinition mit zweifelsfreier Leistungsvereinbarung.

Ein Bauvertrag wird, weil es sich doch um eine Dienstleistung nach speziellen Wünschen des Bauherrn handelt, mehr dem zivilrechtlichen Werkvertrag zugeordnet als dem Kaufvertrag. Es gibt allerdings Überschneidungen, und die Juristen bestätigen, daß eben die Vertragsfreiheit auch Zwischen- und Nebenformen gestattet. Kennzeichnend für den Werkvertrag ist u.a. das Recht des Bestellers, die Leistung nach Art und Umfang zu bestimmen bzw. zu ändern, natürlich unter angemessener Vergütung.

Ein Bauvertrag umfaßt andererseits nicht nur eine Leistungsbeschreibung mit vereinbarten Preisen, sondern auch Abrechnungsbestimmungen, Qualitätsbestimmungen (z.B. technische Normen), Gewährleistungs-, Prüf- und Warnbestimmungen, Zahlungsbestimmungen, Termine und vieles mehr. Im Lichte des weiter oben Gesagten sind die Bestimmungen über das Vorgehen bei Änderungen besonders wichtig. Man erkennt, daß all dies in einem komplexen und sehr sensiblen Zusammenhang steht. Jeder Eingriff stört diesen Zusammenhang und erfordert sorgfältige Überlegungen, um das System nicht ins Wanken zu bringen.

Bei aller Kritik an einzelnen Punkten unserer Verdingungsnormen bieten diese dennoch gemeinsam mit entsprechenden Standard-Leistungsbeschreibungen ein funktionsfähiges Gesamtsystem. Dieses sieht auch eine einigermaßen faire Lastverteilung zwischen den Vertragspartnern vor, weil im Normungsinstitut üblicherweise Konsens zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern erreicht werden soll. Gerade deshalb jedoch bleiben für die Vertragspartner, vor allem für denjenigen, der den Vertrag formuliert, Wünsche offen. Sie möchten, jeder für sich, das Operat günstiger gestalten, und sind geneigt, durch besondere Bestimmungen in das System einzugreifen.

Kein Wunder also, wenn einige wenige Ursachen für Vertragsstreitigkeiten immer wieder auftauchen, nämlich

- unklare Äußerungen,
- Widersprüche,
- Ausschluß oder Beschränkung der angemessenen Vergütung, vor allem bei Änderungen.

Vor allem die erstgenannte Ursache ist oft nur mit großer Schwierigkeit aufzuklären und zu sanieren. Der drittgenannte Punkt ruft meist heftige Gegenwehr beim betroffenen Vertragspartner hervor, bis zur Anfechtung des Vertrages. Wie sich zeigen läßt, wirken sich zuweilen gerade die besonders „harten“ Bestimmungen zuletzt gegen den aus, der sie postuliert hat.

Die Auftragnehmer haben sich längst mit knappen Auftragspreisen abgefunden, die ja wegen der vorherrschenden Vergabe an den Billigstbieter von der Konkurrenz und dem Markt bestimmt werden. Sie suchen deshalb, im Rahmen des Vertrages, ihre Ertragslage zu verbessern. Dazu ist eine genaue Vertragskenntnis ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit, allfällige Mehrforderungen eindeutig mit entsprechenden Vertragsbestimmungen zu begründen.

Jedenfalls kann man anhand von so mancher Bauabwicklung sehen, daß die Vertragspartner in ihrem Streben nach Vorteil einander nichts schuldig bleiben. Dazu gehört auch das leidige Kapitel der Anbots-Spekulationen, die es bei sorgfältiger Projektvorbereitung und klaren Abmachungen nicht geben könnte.

Unser Wirtschafts- und Konkurrenzsystem läßt heute nicht mehr so viel Platz für Treu und Glauben, wie das vielleicht früher der Fall gewesen sein mag. Was nicht ausdrücklich ausgemacht ist, mit dem kann man nicht sicher rechnen, und deshalb wird der Zwang zu deutlichen, umfassenden und handhabbaren Formulierungen immer stärker fühlbar.

Der Techniker als „rechtsbewußter“ Sachverständiger

Vielleicht sollte ich auch noch, bevor ich zum Schluß komme, auf Entwicklungen hinweisen, die im Sachverständigen-Recht derzeit spürbar werden. Ich meine damit eine gewisse stärkere Betonung der Pflichten und der Haftung des Sachverständigen, wie sie in anderen Ländern schon längst üblich ist. Der Ziviltechniker, der Planer, der Bauführer, der Fachmann überhaupt wird sich in Zukunft immer mehr für

den Erfolg seiner Tätigkeit verantwortlich gemacht sehen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind auch in Österreich seit eh und je vorhanden, aber ihre Anwendung scheint mir rigoroser zu werden. Ich meine, daß die Techniker sich auf diese Entwicklung einrichten sollten, und daß daher eine nähere Befassung mit diesem Rechtsgebiet anzuraten ist.

Gerade Wirtschaftsingenieure müssen bei ihren Kosten- und Nutzenprognosen sehr darauf bedacht sein, daß über die Verbindlichkeit ihrer Aussagen kein Zweifel besteht. Dies umso mehr, als Fehler bei Präliminarien und Ertragsrechnungen normalerweise von einer Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden, obwohl sie u.U. zu falschen Investitionsentscheidungen führen und großen Schaden verursachen können.

Ich habe eingangs gesagt, daß es nicht gelingen kann, in einem kurzen Artikel die vielschichtige Problematik der Wechselwirkung zwischen Technik und Recht erschöpfend darzulegen.

Der Techniker von heute ist ohne Zweifel wesentlich „rechtsbewußter“ als sein Vorgänger, aber der Umfang und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Rechtswesens sind ständig gewachsen und wachsen weiter. Daher wird es nicht zu umgehen sein, daß der Techniker seine Bemühungen um Rechtsverständnis und -kenntnis weiter verstärkt.

